

Wussten Sie eigentlich...



CHINA: Erste Erwähnung fand Cannabis als Medizin vor 5000 Jahren in einem Arznei-Buch.



INDIEN: Cannabis tauchte 2000 v. Chr. in alten hinduistischen Texten auf, und zwar in der „Atharvaveda“. Hier wird Cannabis als „Bhang“ bezeichnet, ein Begriff, der auch heute noch in weiten Teilen Asiens genutzt wird.



ÄGYPTEN: Im Jahr 1300 v. Chr. wurde Cannabis bereits auf Papyrusrollen erwähnt. Genutzt wurde es zur Behandlung von Schmerzen, Augenreizungen sowie Hämorrhoiden.



EUROPA: Erste Hinweise auf Cannabis als Medizin finden sich in der Schrift „Physica - Liber simplicis medicinae“ von Hildegard von Bingen. In diversen Kräuterbüchern taucht Cannabis ab dem 16. Jahrhundert auf.



Allheilmittel im 19. Jahrhundert: In Europa und den USA war Cannabis das am meisten verkaufte Arzneimittel in den Apotheken. Selbst kleine Ortsapotheken boten Cannabisextrakte und Cannabistinkturen an. Zwischen 1842 und 1900 machten diese die Hälfte aller verkauften Arzneimittel aus. Allein in Europa gab es zwischen den Jahren 1850 und 1950 mehr als 100 unterschiedliche Cannabispräparate. Zudem galt Cannabis als Alternative zum Opium.

Weitere Informationen auf der Innenseite...



Mehr Wissenswertes über Cannabis als Medizin:

++ Besuchen Sie unsere Website www.leafly.de

++ Kennen Sie schon unsere LeaflyMap mit hilfreichen Adressen und Ansprechpartnern? Besuchen Sie leafly.de/hilfreiche-adressen

++ Leafly.de ist das führende Onlineportal, das fachlich kompetent über den Umgang und Einsatz von Cannabis als Medizin informiert



Facebook
facebook.com/Leafly.de/



Facebook Patientengruppe
facebook.com/groups/126951517906884

©2018, Leafly Deutschland GmbH. Alle Veröffentlichungsrechte vorbehalten. Leafly®, die Leafly Farben und das Leafly Logo Design sind eingetragene Marken der Leafly Holdings, Inc. Kein medizinischer oder juristischer Ratgeber. Dient zu reinen Informationszwecken. Weiters hierzu kann in unseren Geschäftsbedingungen nachgelesen werden.

CANNABIS ALS MEDIZIN



EIN PRAKTISCHER RATGEBER



PATIENTEN



MEDIZINER



FORSCHUNG

Die Gesetzeslage in Deutschland

Seit dem 10. März 2017 ist es Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen erlaubt, Cannabis auf Rezept zu verschreiben. Ausnahme sind Zahn- und Tierärzte – die dürfen Medizinalhanf nicht verschreiben. Das regelt das sogenannte „Cannabisgesetz“.

Voraussetzungen für die Behandlung mit Cannabis

- dass der Patient oder die Patientin eine schwerwiegende Erkrankung hat
- und andere Medikamente nicht zur Verfügung stehen
- oder diese anderen Medikamente nicht eingesetzt werden können (beispielsweise, weil sie starke Nebenwirkungen hervorrufen)
- außerdem muss der Arzt eine positive Wirkung auf den Krankheitsverlauf oder die Symptome durch Cannabis als Medizin erwarten

Der Einsatz von Cannabisprodukten ist nicht auf bestimmte Erkrankungen beschränkt. Es liegt allein beim Mediziner, ob er die Therapie als sinnvoll einschätzt oder nicht (Stichwort: Therapiehoheit).

Die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) müssen für die Behandlungskosten auf Antrag aufkommen. Sie dürfen diese, laut Gesetz, nur in „begründeten Ausnahmefällen“ ablehnen.



Das Wissensportal über Cannabis als Medizin

Cannabis als Medizin - Grundlagen

Cannabisblüten bestehen aus den blühenden, getrockneten Triebspitzen der weiblichen Pflanze von Cannabis sativa L. (Cannabaceae). Teile der Cannabispflanze enthalten die sogenannten Cannabinoide.

Cannabinoide (z.B. THC und CBD) sind chemische Stoffe, die von Cannabisblüten abgedestilliert werden und verschiedenste Beschwerden lindern können.

Die zwei hauptsächlich an der Wirkung von Cannabis beteiligten Inhaltsstoffe heißen Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD) und werden als Cannabinoide bezeichnet.

THC

Zu allgemein bekannten Wirkungen zählen: Euphorie, Entspannung sowie Beeinträchtigungen des Kurzzeitgedächtnisses.

CBD

Nicht-psychoaktive Verbindung, die einige Wirkungen von THC abschwächen kann. Kann Angstzustände, Entzündungen und Schmerzen lindern.

Darreichungsformen von Cannabis als Medizin



BLÜTEN werden von den meisten Menschen als Erstes mit der Cannabispflanze assoziiert. In Deutschland zugelassen ist das Vaporisieren der getrockneten und gemahlten Blüten zu medizinischen Zwecken. Der inhalierte Dampf ist wesentlich schonender für die Lunge.



EXTRAKTE sind Cannabis-Konzentrate wie Cannabis-Öl oder Cannabisvollspektrumextrakte, die oral eingenommen werden können. In Deutschland sind Konzentrate in Form von Sprays oder Tropfen erhältlich.



TOPICALS sind mit Cannabis versetzte Cremes, Lotionen und Salben, die über die Haut aufgenommen werden und ihre Wirkung lokal entfalten. Topicals gelten als nicht-psychoaktiv.



EDIBLES ist ein Sammelbegriff für Nahrungsmittel oder Getränke, die mit Cannabinoiden versetzt sind. Edibles können praktisch alle Speisen und Getränke sein, für deren Zubereitung Butter oder Öl benötigt wird, da sich die wertvollen Wirkstoffe nur in Verbindung mit Fett lösen. Die Dosierung ist allerdings schwierig.

Für diese Indikationen wird Cannabis als Medizin u.a. verordnet

- Übelkeit und Erbrechen aufgrund von Chemotherapie
- Appetitregulation bei Essstörungen
- Chronische Schmerzen
- Spastiken bei Multipler Sklerose oder Paraplegie
- Tics beim Tourette-Syndrom und Morbus Parkinson
- Depressionen
- Schizophrenie
- Erhöhter Augeninnendruck
- Dermatologische Indikationen
- Polyarthrit, Rheuma
- Colitis ulcerosa, Morbus Crohn, Reizdarmsyndrom
- Angststörungen
- PTBS - Posttraumatische Belastungsstörung

Mehr Wissenswertes über medizinisches Cannabis gibt es auf [LEAFLY.DE](https://www.leafly.de)

So bekomme ich Cannabis als Medizin als Kassenpatient



Finden Sie einen Arzt. Auf der LeaflyMap können Sie online nachsehen, ob sich in Ihrem Umkreis ein Arzt befindet. Besuchen Sie hierzu www.leafly.de/hilfreiche-adressen/



Sprechen Sie mit dem Arzt über Ihre Indikationen und Wünsche. Wenn die medizinische Notwendigkeit gegeben ist und der Arzt zustimmt, muss Schritt 3 eingeleitet werden.



Vor Behandlungsbeginn muss eine Genehmigung der Krankenkasse erteilt werden, sofern die Behandlung zu ihren Lasten erfolgen soll. Hierzu ist eine Stellungnahme des Arztes erforderlich sowie weitere Unterlagen. Fragen Sie hier bei der Krankenkasse nach, was gebraucht wird.

Hinweis: Im Gesetz heißt es, dass dieser Antrag „nur in begründeten Ausnahmefällen“ von der Krankenkasse abgelehnt werden darf.

Über die Anträge soll – auch bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – innerhalb von drei bis fünf Wochen entschieden werden.

Erfolgt die Verordnung im Rahmen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37 b, verkürzt sich die Genehmigungsfrist auf drei Tage.